

Satzung
des Berliner Vereins homöopathischer Ärzte e. V. (BVhÄ),
Landesverband Berlin-Brandenburg im Deutschen Zentralverein
homöopathischer Ärzte (DZVhÄ),
beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.2021,
welche die alte Satzung vom 15.03.2002 ablöst.

Eingetragen in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Charlottenburg
unter der Nr. VR 1076 B am 15.07.2021

Berliner Verein homöopathischer Ärzte e. V.
Geschäftsstelle Nassauische Straße 2, 10717 Berlin
Email: info@bvhae.de
Email: veranstaltungen@bvhae.de
Tel. 0 30 / 8 73 25 93 ♦ Fax 0 30 / 86 20 99 40
www.berlin-brandenburger-homoeopathie.de

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: Berliner Verein homöopathischer Ärzte e. V. (BVhÄ).
2. Der Verein ist der Landesverband Berlin-Brandenburg im Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte (DZVhÄ). Er ist die 1950 erfolgte Wiedereinrichtung des früheren Landesverbandes Berlin-Brandenburg (e. V. seit 1904) im Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte e. V.

§ 2 Sitz

Der Verein ist ein selbständiger und unabhängiger Verein mit Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

Der Verein ist ein ärztlicher Berufsverband und verfolgt keine geschäftlichen Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Lehre Samuel Hahnemanns, so wie sie in seinen Hauptwerken "Organon der Heilkunst" und "Die chronischen Krankheiten" niedergelegt ist (Klassische Homöopathie), zu hüten, die Ausübung der darauf beruhenden Heilkunst zu fördern und die Wissenschaft der Klassischen Homöopathie diesen Grundlagen gemäß zu entwickeln und weiterzugeben;
2. Die Voraussetzungen für den Unterricht in Klassischer Homöopathie zu schaffen und dazu Leitlinien gemäß den oben genannten Grundlagen festzulegen;
3. Klassisch homöopathische Lehre, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen regional zu fördern, ihre Qualität zu überwachen und Qualitätssicherung voranzutreiben;
4. Die Stellung seiner Mitglieder zu schützen und wissenschaftliche Interessen und Arbeiten für die Klassische Homöopathie zu fördern;
5. Der BVhÄ ordnet die Homöopathie als komplementäre zu integrierende Behandlungsmethode des konventionellen ärztlichen Gesundheitssystems ein.

§ 4 Mitglieder

1. Wer Mitglied des Vereins werden will, muss diesbezüglich einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins stellen, in dem er erklärt, dass er die vorliegende Satzung anerkennt.
2. Die Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder (oM) können approbierte Ärzte der Humanmedizin mit der Zusatzbezeichnung Homöopathie durch die Ärztekammer Berlin oder Brandenburg und/oder mit dem Diplom Homöopathie durch den DZVhÄ werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

Bei nicht Verlängerung des Diploms wechselt der Status oM zu Status außerordentliches Mitglied (aoM), wenn diese Kollegen keine Zusatzbezeichnung Homöopathie besitzen.

4. Außerordentliche Mitglieder (aoM) können approbierte Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Medizinstudenten, Zahnmedizinstudenten, Tiermedizinstudenten und Pharmaziestudenten mit Interesse an der Homöopathie werden. Der Vorstand entscheidet nach einem Gespräch mit dem Bewerber über seine Aufnahme. Die aoM sind zur Teilnahme an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Jahresmitgliederversammlung (JMV) kann in besonderen Fällen eine Ehrenmitgliedschaft ausstellen. Dafür gilt eine Ehrenordnung, die Beitragsfreiheit für dieses Mitglied beinhaltet. Die Kosten für die Allgemeine Homöopathische Zeitung (AHZ) trägt das Ehrenmitglied.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung bis zum 30.09. zum Ende des laufenden Jahres.
 - b) Der Vorstand hat das Recht, aus wichtigen Gründen Mitglieder nach Anhören mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen, insbesondere dann, wenn sie gegen die Vereinsinteressen oder das für Mitglieder geltende Berufsrecht gröblich verstoßen haben. Hiergegen ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen schriftlich zulässig. Innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach Eingang der Beschwerde muss eine oMV nach Anhörung darüber befinden; eine Aufhebung des Ausschlusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit endgültig und rechtswirksam erfolgen.
 - c) Die Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kann nach einer Mahnung zum Ausschluss des Mitgliedes führen.
 - d) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf das Vermögen des Vereins. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand (EV),
4. zwei Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen (oMV) werden vom Vorstand, außerordentliche Mitgliederversammlungen (aoMV) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der oM durch den Vorstand einberufen.

2. Die Einladung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgen. Das ist auch per E-Mail möglich.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und mit der Einladung an die Mitglieder gesandt.
4. Die MV wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. In jeder MV muss durch ein Vorstandsmitglied ein Protokoll geführt werden, das vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist.
5. In jeder MV hat jedes anwesende oM eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
6. Jede MV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht diese Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei einer Abstimmung sind Enthaltungen nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Versammlung leitet.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene oMV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oM beschlussfähig. Eine aoMV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der oM anwesend ist.
Eine oMV kann auch ohne Präsenz - zum Beispiel wegen Versammlungsverbot - (schriftlich oder per Video-Schaltung) abgehalten werden. Abstimmungen und Wahlen würden dann gegebenenfalls in nicht geheimer Abstimmung stattfinden. Bei diesem Verfahren werden die dafür aktuell geltenden gesetzlichen Regeln eingehalten.
8. Eine oMV wird in den ersten vier Monaten jeden Jahres einberufen (Jahresmitgliederversammlung). Auf der Tagesordnung dieser oMV muss stehen: Bericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Vorstellung des Haushaltsplanes des neuen Jahres (Budgetplanung), Mitteilung der jährlichen Mitgliedsbeiträge für den BVhÄ in Anlehnung an den Beschluss der Delegiertenversammlung des DZVhÄ.

In jedem dritten Jahr außerdem:

- Wahl des neuen Vorstandes;
- Wahl des EV;
- Wahl von zwei oM, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer.

9. Die Beschlüsse der MV sind für die Mitglieder bindend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt regelmäßig zusammen. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er führt die Beschlüsse der MV durch. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel des Vereins. Er beruft und leitet die MV. Er beruft Zusammenkünfte. Auf Antrag beruft er eine aoMV (s. § 6.1).
2. Der Vorstand wird von der oMV für drei Jahre in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit in einzelnen Wahlgängen gewählt. Im Fall einer MV im Nicht-Präsenz-Verfahren gilt § 6.7.

3. Der Vorstand besteht aus drei oM: die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende mit der Funktion des Schriftführers, die/der 3. Vorsitzende mit der Funktion des Schatzmeisters. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Bedarf können Beisitzer als Berater für den Vorstand gewählt werden, die nicht zum gesetzlichen Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB gehören.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Beschlüsse sind auch über Telefon-, Video- oder Emailabsprache möglich. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand ist mit zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn darunter die/der 1. Vorsitzende anwesend ist (ausgenommen bei Krankheit, Tod, Rücktritt oder Austritt der/des 1. Vorsitzenden).
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten JMV eine Nachwahl statt.
7. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Gesetzes.
8. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der MV festgelegt wird.
9. Für den Vorstand ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der EV wird in einer JMV für drei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei oM, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Seine Aufgaben sind: in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Förderung der klassisch homöopathischen Lehre, Fort- und Weiterbildung, Unterstützung der Arbeit des Vorstandes in spezifischen Projektarbeiten.
In Zusammenarbeit mit dem Vorstand hält der EV Kontakte zu den anderen Landesverbänden, zum DZVhÄ, dem European Concil of Homeopathy (ECH) sowie zur Liga Medicorum Homoeopathica Internationalis (LMHI).

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden in der JMV für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben vor der JMV die Finanzunterlagen und die Kasse des Vereins, die zuvor dem Steuerbüro zur Bearbeitung vorgelegt wurden, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen, schriftlich zu bestätigen und darüber der JMV zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nur einen oMV Bericht erstatten. Sie sind in allen anderen Fällen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Zusammenkünfte

1. Der Vorstand beruft Zusammenkünfte für Ausbildungsveranstaltungen, wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen, die keine MV im Sinne dieser Satzung sind.
2. Gäste können mit Genehmigung des jeweiligen Versammlungsleiters nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied an diesen Zusammenkünften teilnehmen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Beitragshöhe wird für das laufende Jahr in der JMV mitgeteilt. S. § 6.8.
3. Bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge gilt § 4.6c.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist unantastbar und bleibt Eigentum des Vereins. Die Übertragung des Vermögens auf Vereinsmitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen. Zum Vereinsvermögen zählt auch die Bibliothek des Vereins, z. Z. unter der treuhänderischen Verwaltung der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen nur mit Zweidrittelmehrheit von einer beschlussfähigen MV beschlossen werden; Anträge dazu müssen sechs Wochen vorher allen oM schriftlich (s.§ 6.2) im Wortlaut bekanntgegeben sein.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Anschriften (Meldeanschrift und ggf. Praxisanschrift, ggf. Angaben zur Berufstätigkeit, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter etc.), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation innerhalb der Grenzen des Abs. 2 genutzt.
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke auch im Verbund mit den anderen Landesverbänden des DZVhÄ sowie im DZVhÄ selbst. Insoweit ist der Verein auch befugt, die in vorbenanntem Absatz 1 genannten Daten der Mitglieder in gemeinsamer Verantwortung mit dem DZVhÄ und den anderen Landesverbänden zur gemeinsamen Zweckverfolgung zu verarbeiten.

3. Eine Übermittlung an andere als in Absatz 2 genannte Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine beschlussfähige MV mit Dreiviertelmehrheit. Die Absicht hierzu muss mindestens acht Wochen vorher allen oM per Einschreiben mitgeteilt werden.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist in diesem Fall durch eine beschlussfähige MV mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke verwandt werden, die in Übereinstimmung mit § 3 dieser Satzung stehen.

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)